

MÖHUK Kapsamında Evlat Edinme Ehliyeti, Şartları ve Şekline Uygulanacak Hukuk

Anwendbares Recht für die Adoptionsfähigkeit, -voraussetzungen und -form nach dem türkischen IPR-Gesetz

Dr. Öğr. Üyesi Melis Avşar*

ÖZ

Evlat edinmenin yabancılık unsuru içermesi halinde doğrudan Türk maddi hukuk kuralları uygulanarak bir karar verilemez. MÖHUK'ta kabul edilen sisteme göre hem küçüklerin hem de yetişkinlerin evlat edinilmesine m. 18 uygulanacaktır. Türkiye 1993 tarihli Çocukların Korunması ve Ülkelerarası Evlat Edinme Konusunda İşbirliğine Dair Lahey Konvansiyonu'na taraf olmakla birlikte bu Konvansiyon'da uygulanacak hukuka ilişkin bir düzenlemeye yer verilmediği için 5718 sayılı Milletlerarası Özel Hukuk ve Usul Hukuku Hakkında Kanun (MÖHUK) m. 18'in uygulanması gerekecektir. Maddenin ilk fıkrasında evlat edinme ehliyeti ve şartlarına uygulanacak hukuk düzenlenmiştir. Buna göre, evlat edinme ehliyeti ve şartlarına her bir tarafın milli hukuku uygulanacaktır. Bu düzenleme ile getirilen kuralın ne şekilde uygulanması gerektiği, yani bu hukukların birlikte mi ayrı ayrı mı uygulanması gerektiği konusu doktrinde tartışmalıdır. Üvey çocuğun evlat edinilmesi ve evli olmayan çiftlerin birlikte evlat edinmesi meseleleri bu çalışmada ayrıca inceleme konusu yapılmıştır. Evlat edinmenin şekline uygulanacak hukuk madde kapsamında düzenlenmediği için hukuki işlemlerin şekline uygulanacak hukuku gösteren MÖHUK m. 7'nin uygulanması gerekecektir. Bu

* İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Milletlerarası Özel Hukuk Anabilim Dalı Öğretim Üyesi, (melis.avsar@istanbul.edu.tr). ORCID: 0000-0001-7957-6851.



maddede alternatif bir bağlama kuralı kabul edilmiş olup işlemin yapıldığı yer hukuku (locus regit actum) veya işlemin esasına uygulanan hukuka (lex causae) göre geçerli olması gerekir. Evlat edinmenin şekli ve usulü arasında yapılacak ayırım, bu maddenin uygulanması bakımından da yol gösterici olacaktır.

Anahtar Kelimeler: MÖHUK m. 18, evlat edinme ehliyetine uygulanacak hukuk, evlat edinme şartlarına uygulanacak hukuk, evlat edinmenin şekline uygulanacak hukuk.

Applicable Law to Adoption Capacity, Conditions and Form according to the Turkish PILA

ABSTRACT

If the adoption contains a foreign element, a decision cannot be made by directly applying Turkish substantive law rules. According to the system adopted in the Turkish PILA, Art. 18 applies to the adoption of both minors and adults. Although Turkey is a party to the 1993 Hague Convention on the Protection of Children and Cooperation in Respect of Intercountry Adoption, Article 18 of Law No. 5718 on (Turkish) Private International Law and Procedural Law (PILA) must be applied, since this Convention does not contain a provision on the applicable law. The first paragraph of this article determines the law applicable to the capacity and conditions of adoption. It provides that the law applicable to the capacity and conditions of adoption is the national law of each party. The way in which the rule introduced by this provision should be applied, i.e. whether these laws should be applied together or separately, is a matter of doctrinal debate. The issues of adoption of stepchildren and joint adoption by unmarried couples are considered separately in this study. Since this article does not regulate the law applicable to the form of adoption, Article 7 of the Turkish PILA, which determines the law applicable to the form of legal transactions, must be applied. This article accepts an alternative binding rule, which must be applied according to the law of the place where the transaction was concluded (locus regit actum) or the law

applicable to the substance of the transaction (lex causae). The distinction to be drawn between the form and the procedure of adoption will also be instructive in the application of this Article.

Keywords: APILICP art. 18, law to be applied to adoption law, law applicable to adoption conditions, law applicable to adoption.

Einleitung

Die Adoption ist ein rechtlicher Akt, durch den künstlich ein Familienverhältnis zwischen dem Kind und seiner Mutter und/oder seinem Vater hergestellt wird¹. Im türkischen Recht wird die Adoption, die in den Artikeln 305-320 des türkischen Zivilgesetzbuches (tZGB)² geregelt ist, als zivilrechtliches Rechtsverhältnis definiert, das einer gerichtlichen Entscheidung bedarf³. Es gibt jedoch viele Rechtssysteme mit unterschiedlichen Regelungen für die Begründung eines Adoptionsverhältnisses. Es ist beispielsweise bekannt, dass es Rechtsordnungen gibt, in denen das Adoptionsverhältnis durch eine Vereinbarung der Parteien, durch eine notarielle Urkunde oder durch eine Verwaltungsbehörde begründet werden kann. Darüber hinaus können die Voraussetzungen für eine Adoption von Rechtsordnung zu Rechtsordnung unterschiedlich sein. Diese Unterschiede sind umso wichtiger für die Bestimmung des anwendbaren Rechts, wenn es zu Streitigkeiten mit Auslandsberührung über das Bestehen oder die Voraussetzungen für die Begründung eines Adoptionsverhältnisses oder über die Adoptionsfähigkeit kommt.

¹ Turgut Akıntürk/Derya Ateş, *Türk Medeni Hukuku İkinci Cilt Aile Hukuku*, 25. Auflage, Beta Yayınları, İstanbul, 2024, s. 374; Rona Serozan, *Çocuk Hukuku*, 2. Auflage, Vedat Kitapçılık, İstanbul, 2015, s. 219.

² Amtsblatt der Türkei Nr. 24607 Datum: 08.12.2001.

³ Serozan, s. 223; Mustafa Dural/Tufan Ögüz/Mustafa Alper Gümüş, *Türk Özel Hukuku Cilt III Aile Hukuku*, 18. Auflage, Filiz Kitabevi, İstanbul, 2023, s. 332-333; Ahmet M. Kılıçoğlu, *Aile Hukuku*, 4. Auflage, Turhan Kitabevi, Ankara, 2019, s. 447; Mehmet Erdem/Aslı Makaracı Başak, *Aile Hukuku*, 1. Auflage, Seçkin Yayınları, Ankara, 2022, s. 376.

Das auf die Adoption mit Auslandsbezug anwendbare Recht wird gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 5718 über das Internationale Privat- und Verfahrensrecht⁴ (türkisches IPR-Gesetz) bestimmt. Nach türkischem Recht ist die Adoption ein Rechtsinstitut, das zur Begründung eines Familienverhältnisses und damit zur Entstehung eines Kindesverhältnisses zwischen dem Adoptierenden und dem Adoptierten führt. Eine rechtsvergleichende Analyse zeigt jedoch, dass die Adoption in einigen Ländern nicht kennt, während sie in anderen Ländern in einem anderen Kontext vorsieht⁵. Beispielsweise wird die Adoption im islamischen Recht nicht akzeptiert⁶. Die Pflege und Erziehung von Waisenkindern wird jedoch gefördert. Zwischen dem so erzogenen Kind und der Pflegeperson besteht jedoch kein Verwandtschaftsverhältnis, es ist nicht erbberechtigt und steht einer späteren Eheschließung nicht entgegen⁷.

Andererseits können Länder, die die Adoption akzeptieren, auch unterschiedliche Rechtsfolgen damit verbinden. Im Allgemeinen gibt es zwei Adoptionssysteme: die starke Adoption und die beschränkte (oder schwache) Adoption. Bei der starken Adoption endet die Beziehung zwischen dem Adoptierten und seinen leiblichen Eltern und das adoptierte Kind wird rechtlich als leibliche Kind des Adoptierenden angesehen⁸. In diesem System wird ein vollständiges

⁴ Amtsblatt der Türkei Nr. 26728 Datum: 12.12.2007.

⁵ Detaillierte Informationen zu den Adoptionssystemen der einzelnen Staaten finden Sie unten: https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/BZAA/Adoptionswirkungen_Laenderliste.html (Online 15.12.2024).

⁶ Ergin Nomer, *Devletler Hususi Hukuku*, 23. Auflage, Beta Yayınları, İstanbul, 2021, s. 284; Ahmet Cemal Ruhi, *Türk Hukukunda Evlat Edinme ve Evlat Edinme ile İlgili Yabancı Mahkeme Kararlarının Türkiye’de Tanınması*, 1. Auflage, Seçkin Yayınları, Ankara, 2002, s. 18.

⁷ M. Akif Aydın, *Türk Hukuk Tarihi*, 7. Auflage, Beta Yayınları, İstanbul, 2009, s. 298; Andrea Büchler, *Das islamische Familienrecht: Eine Annäherung unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses des klassischen islamischen Rechts zum geltenden ägyptischen Familienrecht*, Stämpfli Verlag, Bern, 2003, s. 57-58.

⁸ Ruhi, *Evlat Edinme*, s. 19; Zeynep Derya Tarman/Işık Öney, „Milletlerarası Evlat Edinme Hukukunda Kamu Düzeni Engeli“, *Ankara Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi*, 2011, 60. Cilt, 2. Sayı, 331-366, s. 333.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Adoptierenden und dem Adoptierten begründet. Ein solches Verwandtschaftsverhältnis entsteht auch zwischen dem Adoptierten und den Verwandten des Adoptierenden⁹. Zum Beispiel; Länder wie die USA, Deutschland und die Schweiz haben das Prinzip der starken Adoption übernommen¹⁰.

Nach dem zweiten System, der sogenannten beschränkten Adoption (oder schwachen Adoption), das im türkischen Recht eingeführt wurde, endet die Beziehung zwischen dem Adoptierenden und seiner leiblichen Familie jedoch nicht vollständig, und das adoptierte Kind erbt weiterhin von seinen leiblichen Verwandten¹¹. Bei der beschränkten Adoption kann das Verwandtschaftsverhältnis - im Gegensatz zur starken Adoption - mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden¹². Dieses System wurde auch auf den Philippinen und in Mexiko übernommen¹³.

I. Qualifikation der Adoption

Wenn die Adoption in verschiedenen Rechtsordnungen unterschiedlich geregelt oder bezeichnet ist, stellt sich bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts bei Streitigkeiten mit Auslandsbezug das Problem der Qualifikation¹⁴.

Dieser Qualifikationskonflikt tritt insbesondere in Rechtsordnungen auf, in denen das Institut der Adoption überhaupt nicht geregelt ist, die jedoch ähnliche Rechtsverhältnisse kennen. Beispielsweise sieht das islamische Recht anstelle der Adoption das

⁹ Dilara Zorlutuna, *İsviçre Medeni Kanunu ile Karşılaştırmalı Olarak Türk Hukukunda Küçüklerin Evlat Edinilmesi*, 1. Auflage, Seçkin Yayıncılık, Ankara, 2024, s. 73.

¹⁰ Ruhi, *Evlat Edinme*, s. 19.

¹¹ Tuğrul Arat, „Evlat Edinme Hukukundaki Gelişmelere Toplumsal İşlevsel Açıdan Bakış“, *Prof. Dr. Osman F. Berki'ye Armağan*, Ankara Üniversitesi Hukuk Fakültesi Yayınları, 1977, s. 135.

¹² Zorlutuna, s. 74.

¹³ Arat, s. 135.

¹⁴ Gülören Tekinalp/Ayfer Uyanık, *Milletlerarası Özel Hukuk Bağlama Kuralları*, 12. Auflage, Vedat Kitapçılık, İstanbul, 2016, s. 34 et al.

Institut der *Kafalah*¹⁵ vor. In einem vor türkischen Gerichten anhängigen Fall hatte der Richter zu entscheiden, ob ein durch ein *Kafalah*-Verhältnis begründetes Rechtsverhältnis nach Art. 18 des türkischen IPR-Gesetzes als Adoption oder nach Art. 10 als Vormundschaft zu qualifizieren ist.

Der Richter muss zunächst den Streitfall qualifizieren und die anzuwendende Kollisionsnorm bestimmen¹⁶. Meines Erachtens kann eine *lex-foi*-Qualifikation im Einzelfall den übergeordneten Interessen von Kindern abträglich sein. Selbst wenn z.B. keine Abstammungslinie zwischen den Parteien besteht, weil die Adoption im nationalen Recht des Adoptierenden nicht geregelt ist, sollte ein ähnliches Institut als Adoption qualifiziert werden, wenn es im nationalen Recht des anderen Staates ein Rechtsinstitut gibt, das Verpflichtungen in Bezug auf Fürsorge und Aufsicht auferlegt, und wenn zwischen den Parteien eine Beziehung hergestellt wird, die das Wohl des Kindes berücksichtigt¹⁷.

¹⁵ Nach diesem Institut des islamischen Rechts besteht zwischen dem Adoptierenden und dem adoptierten Kind kein Verwandtschaftsverhältnis. Das Verwandtschaftsverhältnis ist jedoch eine mit der Adoption eingegangene Verpflichtung, das adoptierte Kind so zu unterstützen, zu erziehen und zu schützen, wie ein Vater sein eigenes Kind behandeln würde. Siehe: Cemal Şanlı/Emre Esen/İnci Ataman Figanmeşe, *Milletlerarası Özel Hukuk*, 11. Auflage, Vedat Kitapçılık, İstanbul, 2024, s. 220.

¹⁶ Im internationalen Privatrecht gibt es vier grundlegende Methoden zur Qualifikation des Streitgegenstands. Bei diesen Methoden handelt es sich um die *lex-foi*-Qualifikation, die *lex-causae*-Qualifikation, die rechtsvergleichende Qualifikation und die funktionale/zweckbestimmte Qualifikation. Für weitere Informationen siehe: Jan v. Hein, *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 10, Internationales Privatrecht I, Europäisches Kollisionsrecht, Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (Art. 1–24)*, 6. Auflage, Verlag C.H. Beck, München, 2015, Einl. IPR, Rn. 115; Tekinalp/Uyanık, s. 36.

¹⁷ Handelt es sich bei dem Streitgegenstand um eine Pflegefamilie oder ähnliche Einrichtungen, so wird auf die Stellungnahme verwiesen, dass auch diese im Rahmen des Art. 18 des türkischen IPR-Gesetzes als Adoption zu qualifizieren sind. Siehe: Şanlı/Esen/Ataman Figanmeşe, s. 221.

Die Beziehung zwischen der Pflegefamilie und dem Kind sollte, auch wenn die Abstammung nicht festgestellt ist, die Beziehung soweit sie einer

Enthält das ausländische Recht, auf das die durch Qualifikation bestimmte Kollisionnorm verweist, zu dieser Frage eine Normlücke, so ist das ausländische Recht nach der im internationalen Privatrecht geltenden Anpassungsmethode anzuwenden¹⁸. Unter Anpassung versteht man die Anwendung nebeneinander bestehender Rechtsordnungen nicht in ihrer ursprünglichen Form, sondern in einer dem konkreten Fall angemessenen modifizierten Form¹⁹. Daher sollten die Bestimmungen über das Sorgerecht des Adoptierenden dem Adoptionsverhältnis entsprechend angepasst und angewendet werden. Auf diese Weise wird eine Lösung erreicht, die die Interessen des Kindes wahrt.

II. Die in Art. 18 des türkischen IPR-Gesetzes angenommene Regel

A. Allgemeine Grundlagen

Bei Adoptionsstreitigkeiten mit Auslandsberührung kann das Gericht den Streit nicht durch unmittelbare Anwendung des türkischen Rechts lösen. Die Frage, welches Recht auf solche Streitigkeiten anzuwenden ist, wird in Art. 18 des türkischen IPR-Gesetzes geregelt. In den ersten beiden Absätzen des Artikels sind das auf die Adoptionsfähigkeit und die Adoptionsvoraussetzungen anwendbare Recht und im letzten Absatz das auf die Adoptionsbestimmungen anwendbare Recht geregelt. Darüber hinaus ist die Türkei auch Vertragspartei des „Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption“²⁰. Dieses Übereinkommen enthält jedoch

Adoptionsbeziehung ähnelt, im Sinne des internationalen Privatrechts als Adoption zu qualifizieren sein und in den Anwendungsbereich von fallen Art. 18 von türkische IPR-Gesetz. Siehe: Ekin Ömeroğlu, „Milletlerarası Özel Hukukta Koruyucu Aile Kurumuna Uygulanacak Hukukun Belirlenmesi“, *Public and Private International Law Bulletin*, 2022, 42. Vol., 1. Issue, 1-25, s. 19.

¹⁸ Für diese Meinung, Siehe: Nazlı Albayrak Ceylan, *Milletlerarası Özel Hukukta Evlat Edinme*, Seçkin Yayınları, Ankara, 2024, s. 250.

¹⁹ Nomer, s. 135.

²⁰ Amtsblatt der Türkei Nr. 25438 Datum: 19.04.2004.

keine Regelung zum anwendbaren Recht bei Adoptionen. Es regelt nur das Verfahren der internationalen Adoption²¹.

Die Adoption im türkischen Recht wird entsprechend der Systematik des türkischen Zivilgesetzbuches in zwei Unterkapiteln behandelt: Adoption von Minderjährigen und Adoption von Erwachsenen oder entmündigten Personen. In diesem Zusammenhang wird Artikel 18 des türkischen IPR-Gesetzes im systematischen Rahmen des tZGB analysiert, wobei entscheidend ist, ob die adoptierte Person minderjährig oder erwachsen ist. Denn die zu schützenden Rechtsgüter unterscheiden sich je nach der Art der Adoption.

In der Vergangenheit erfolgte die Adoption von Erwachsenen überwiegend aus wirtschaftlichen Motiven. Ziel war es meist, das Vermögen innerhalb der Familie zu bewahren und die Interessen der adoptierenden Person in den Vordergrund zu stellen²². Demgegenüber dient die Adoption von Minderjährigen heute in erster Linie dazu, kinderlose Paare mit verlassenen und schutzbedürftigen Kindern zusammenzubringen - auch wenn der Missbrauch der Adoption zu Ausbeutungszwecken historisch ein ernstes Problem darstellte²³. In diesem Zusammenhang stehen die Interessen des adoptierten Kindes im Mittelpunkt und genießen besonderen Schutz²⁴. Die Adoptionspolitik hat sich daher zunehmend im Sinne des Kindeswohls sowie einer sicheren und förderlichen Erziehung weiterentwickelt²⁵.

Art. 18 des türkischen IPR-Gesetzes unterscheidet nicht zwischen der Adoption Minderjähriger und der Adoption Erwachsener. Die Regelung im türkischen IPR-Gesetz ist so formuliert, dass sie alle Adoptionen umfasst. Die Adoptionsfähigkeit und die Adoptionsvoraussetzungen richten sich nach dem nationalen Recht der

²¹ Şanlı/Esen/Ataman Fıganmeşe, s. 220.

²² Arat, s. 138.

²³ Arat, s. 159.

²⁴ Arat, s. 140.

²⁵ Emine Akyüz, „Evlat Edinmeye İlişkin Uluslararası Sözleşmeler, Çağdaş Hukuk Sistemleri ve Türk Medeni Kanunu“, Prof. Dr. Hamide Topçuoğlu'na Armağan, Ankara, 1995, s. 154.

jeweiligen Partei zum Zeitpunkt der Adoption. Bei der Adoption von Minderjährigen sehen die Vorschriften des materiellen Rechts den Schutz des Minderjährigen vor. Bei der Adoption von Erwachsenen steht hingegen der Schutz der Nachkommen des Adoptierenden im Vordergrund. Dieser Unterschied zwischen den Arten der Adoption sollte bei der Auslegung von Artikel 18 berücksichtigt werden. Daher wird versucht, das anzuwendende Recht danach zu bestimmen, ob die zu Adoptierende minderjährig oder erwachsen ist.

Eine weitere Unterscheidung kann hinsichtlich der Merkmale der Adoptivpersonen getroffen werden. Personen können entweder allein oder, wenn sie verheiratet sind, gemeinsam mit ihrem Ehepartner adoptieren²⁶. Nach türkischem Recht gilt die Adoption durch verheiratete Paare als Regelfall; die Adoption durch alleinstehende Personen ist hingegen nur ausnahmsweise zulässig. Der Grund dafür liegt in der engen Verbindung der Adoption mit der Institution Familie. Die Adoption soll auch das Verständnis der Gesellschaft vom Familienleben stärken. Aus diesem Grund ist es unverheirateten Paaren grundsätzlich nicht gestattet, gemeinsam ein Kind zu adoptieren.

B. Renvoi

Nach dem türkischen IPR-Gesetz ist der *Renvoi* nur in personen- und familienrechtlichen Streitigkeiten zu berücksichtigen, wenn die Kollisionsnormen des anzuwendenden ausländischen Rechts auf ein anderes Recht verweisen. Die Adoption ist ein familienrechtlicher Rechtsakt, durch den die Abstammung nachträglich festgestellt wird. Aus diesem Grund sind gemäß Art. 2(3) des türkischen IPR-Gesetzes

²⁶ Nach türkischem Recht ist es auch für Ehepaare Pflicht, gemeinsam zu adoptieren. Hiervon gibt es zwei Ausnahmen. Die erste ist, wenn ein Ehepartner das Kind des anderen Ehepartners adoptiert (Art. 306(3) des tZGB). Zum anderen kann der Ehegatte, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, das Kind des anderen Ehegatten allein adoptieren, wenn er nachweist, dass es dem anderen Ehegatten nicht möglich ist, das Kind des anderen Ehegatten zu adoptieren, weil ihm die Einsichtsfähigkeit dauerhaft entzogen wurde oder sein Aufenthaltsort seit mehr als zwei Jahren unbekannt ist, oder wenn er seit mehr als zwei Jahren von seinem Ehegatten durch Gerichtsbeschluss getrennt lebt (Art. 308(3) des tZGB).

auch das auf die Fähigkeit und die Voraussetzungen der Adoption anwendbare Recht und die Kollisionsnormen des auf die Bestimmungen der Adoption anwendbaren ausländischen Rechts zu berücksichtigen.

Das türkische Recht kennt nur der einmalige *Renvoi* (Verweisung). Die Kollisionsnorm bezieht sich auf das ausländische Recht in seiner Gesamtheit (Gesamtverweisung), also auch auf dessen Kollisionsregelungen. Aufgrund der einmaligen Verweisung bleiben diese aber unbeachtet; angewendet werden ausschließlich die materiell-rechtlichen Normen des Rechts, auf das verwiesen wird²⁷.

Es ist offensichtlich, dass der *Renvoi* auf Fragen der Adoptionsfähigkeit, der Adoptionsvoraussetzungen und der Adoptionsbestimmungen anwendbar ist. Die Zulässigkeit der *Renvoi* in Fragen der Form von Rechtsgeschäften ist jedoch umstritten²⁸. Der *Renvoi* ist in Fragen der Form von Rechtsgeschäften nicht zulässig²⁹. Obwohl die Form der Adoption dem Familienrecht zuzuordnen ist, ist m.E. ein *Renvoi* in Bezug auf die Form der Adoption nicht anzunehmen, und zwar sowohl deshalb, weil mangels einer Sonderregelung in Art. 18 des türkisches IPR-Gesetzes die allgemeinen Formvorschriften des Art. 7 Anwendung finden, als auch deshalb, weil es die Natur der Sache es nicht erfordert, einen *Renvoi* zu berücksichtigen. Denn das auf die Form im Rechtsverkehr anwendbare Recht wird als Alternative dargestellt und soll die größtmögliche Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts gewährleisten. In diesem Fall ist es nicht erforderlich, die *Renvoi* eines

²⁷ Für detaillierte Informationen über die *Renvoi* im türkischen internationalen Privatrecht, siehe: Nomer, s. 145 et al.; Aysel Çelikel/B. Bahadır Erdem, *Milletlerarası Özel Hukuk*, 18. Auflage, Beta Yayınları, İstanbul, 2024, s. 112 et al.; Şanlı/Esen/Ataman Figanmeşe, s. 61 et al.; İnci Ataman Figanmeşe, „Lahey Sözleşmelerinde İade ve Devam Eden Atıf ve Bu Konuda Gelişen Yeni Anlayış“, *Milletlerarası Hukuk ve Milletlerarası Özel Hukuk Bülteni*, 22. Cilt, 2. Sayı, 2002, 39-74, s. 39 et al.; Süheyla Balkar Bozkurt, „Uluslararası Özel Hukuk'ta Bitmeyen Tartışma: Atıf (Renvoi) Teorisi, Uygulaması ve Değerlendirilmesi“, *Galatasaray Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi: Doç. Dr. Melike Batur Yamaner'in Anısına Armağan*, 2. Cilt, 2014, 795-894, s. 795 et al.

²⁸ Balkar Bozkurt, *Renvoi*, s. 828.

²⁹ Nomer, s. 156; Çelikel/Erdem, s. 198.

nach dem Recht des *locus regit actum* oder nach dem auf den Streitgegenstand anwendbaren Recht (*lex causae*) wirksamen Rechtsgeschäfts zu akzeptieren.

C. Adoption von Minderjährigen

Bevor das auf die Adoption von Minderjährigen anwendbare Recht analysiert wird, soll kurz auf die materiellrechtlichen Vorschriften des türkischen Rechts eingegangen werden. Die Vorschriften über die Adoption Minderjähriger finden sich im tZGB. Die Art. 305-312 des tZGB enthalten die Vorschriften über die Adoption Minderjähriger³⁰. Die materielle Wirksamkeit der Adoption ist an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft, die sowohl der Adoptierte als auch die Adoptierenden erfüllen müssen.

Die erste Voraussetzung für die Adoption ist die Adoptionsfähigkeit. Minderjährige müssen nicht voll handlungsfähig sein; sie können sogar handlungsunfähig sein³¹. Sind sie jedoch voll handlungsfähig oder beschränkt handlungsfähig, das heißt, urteilsfähig, müssen sie der Adoption zustimmen³². Stehen die Kinder unter Vormundschaft - unabhängig davon - ob sie urteilsfähig sind oder nicht -, können sie nicht ohne die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde adoptiert werden (Art. 308(3) des tZGB). Die Urteilsfähigkeit der Minderjährigen bedeutet, dass sie in der Lage sein müssen, die Bedeutung und die Folgen der Adoption zu verstehen. Eine gesetzliche oder gerichtliche Altersgrenze existiert nicht; vielmehr ist die Urteilsfähigkeit in jedem Einzelfall individuell zu prüfen³³. Die

³⁰ Dural/Öğüz/Gümüş, s. 333 et al.; Kılıçoğlu, s. 456 et al.; Aydın Zevkliler/Emre Cumaloğlu/Mehmet Beşir Acabey, *Aile Hukuku*, 1. Auflage, Adalet Yayınları, 2024, s. 394 et al.; Erdem/Makaracı Başak, s. 377 et al.;

³¹ Murat Aydoğdu, *Çağdaş Hukuki Gelişmeler Işığında Evlat Edinme*, 2. Bs., Adalet Yayınevi, Ankara, 2010, s. 114.

³² Dural/Öğüz/Gümüş, s. 339; Erdem/Makaracı Başak, s. 382; Zevkliler/Cumaloğlu/Acabey, s. 396.

³³ Ruhi, *Evlat Edinme*, s. 32.

urteilsfähigen Kinder müssen selbst in die Adoption zustimmen. Eine Zustimmung durch einen Vertreter ist nicht möglich³⁴.

Nach türkischem Recht muss eine Adoption im Interesse des Minderjährigen erfolgen, um dessen Wohl sicherzustellen³⁵. Unter dem Wohl der Minderjährigen ist zu verstehen, dass die Adoption nicht zu finanziellen oder wirtschaftlichen Zwecken erfolgt, sondern um sicherzustellen, dass die Minderjährigen in einem guten familiären Umfeld aufwachsen und eine elterliche Beziehung zwischen den Adoptierenden und den Adoptivkindern hergestellt wird³⁶. In diesem Zusammenhang, das heißt zu Prüfung, ob die Adoption dem Wohl der Minderjährigen dient, sieht das tZGB vor, dass das minderjährige Kind ein Jahr lang vom Adoptierenden betreut und erzogen worden sein muss. Nach Ablauf dieser Frist kann festgestellt werden, ob zwischen dem minderjährigen Kind und den Adoptierenden ein Verwandtschaftsverhältnis entstanden ist oder ob die Adoption dem Wohl der Kinder dient³⁷.

Die letzte Voraussetzung für die Adoption ist die Zustimmung der leiblichen Eltern der Kinder zur Adoption. Die Zustimmung der Eltern ist unabhängig davon erforderlich, ob der Minderjährige urteilsfähig ist oder nicht, da die Adoption den Verlust des Sorgerechts zur Folge hat³⁸. Gemäß Art. 390 des tZGB muss die Zustimmung schriftlich oder mündlich vor dem Gericht am Wohnsitz der Eltern oder des Minderjährigen erfolgen. Die Zustimmung ist auch dann gültig, wenn die Identität der Adoptiveltern nicht angegeben wird oder die Adoptiveltern noch nicht feststehen³⁹.

Die Voraussetzungen für die Adoptierenden sind, dass die Person(en), die adoptieren möchte(n), urteilsfähig und über 30 Jahre alt

³⁴ Aydoğdu, s. 119.

³⁵ Aydoğdu, s. 136; Şükran Şipka, „4721 Sayılı Türk Medeni Kanunu'nun Evlat Edinmeye İlişkin Hükümlerinin İncelenmesi“, *İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası*, 1999, 57. Cilt, 1-2. Sayı, 301-322, s. 308.

³⁶ Ruhi, *Evlat Edinme*, s. 40.

³⁷ Akıntürk/Ateş, s. 376.

³⁸ Aydoğdu, s. 192.

³⁹ Akıntürk/Ateş, s. 376; Kılıçoğlu, s. 464.

ist/sind⁴⁰, und dass die zu adoptierende Person mindestens 18 Jahre älter ist als das minderjährige Kind, der adoptiert werden soll⁴¹.

Für die Begründung eines Adoptionsverhältnisses sind zudem die Zustimmung der urteilsfähigen Minderjährigen (Art. 308 des tZGB), die Zustimmung der Eltern (Art. 309 des tZGB), die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde (Art. 308 Abs. 3 des tZGB) und bei der Adoption von Mündigen und beschränkt Mündigen die Zustimmung des Ehegatten (Art. 313 Abs. 2 des tZGB) erforderlich⁴².

Diese Vorschriften des türkischen Rechts können bei einer internationalen Adoption nur angewendet werden, wenn das in den Kollisionsnormen bezeichnete Recht türkisches Recht ist⁴³.

Nach Art. 18 des türkischen IPR-Gesetzes ist für die Adoptionsfähigkeit und die Adoptionsvoraussetzungen das nationale Recht jeder Partei zum Zeitpunkt der Adoption maßgebend. Der Artikel bevorzugt nicht das Recht einer Partei gegenüber dem Recht der anderen Partei in der Adoption. Es wird festgelegt, dass das Recht beider Parteien anzuwenden ist⁴⁴. In der Rechtsvergleichung wird

⁴⁰ Eine Ausnahme bildet der Fall der gemeinschaftlichen Adoption durch Ehepaare. Art. 306(2) des tZGB sieht keine Altersgrenze für Ehepaare vor, die seit mindestens fünf Jahren verheiratet sind.

⁴¹ Akıntürk/Ateş, s. 375; Kılıçoğlu, s. 463.

⁴² Süleyman Yalman, „Evlat Edinmede Rıza“, *Gazi Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi*, 8. Cilt, 1-2. Sayı, 2004, 1-16, s. 2; Didem Özcan, „Evlat Edinmede Rıza“, *İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası*, 75. Cilt, 1. Sayı, 707-722, s. 708.

⁴³ Die Ausnahme von dieser Regel ist der Eingriff der *ordre public* (öffentliche Ordnung). Es gibt Entscheidungen des türkischen Kassationsgerichtshofs, die fälschlicherweise die Adoption kategorisch als eine Angelegenheit der öffentlichen Ordnung anerkennen. Ausführliche Informationen zu diesem Thema, siehe: Tarman/Önay, s. 335 et al.

⁴⁴ Eine ähnliche Regelung gibt es auch im österreichischen Recht. Nach § 26 des österreichischen IPRG gilt für die Adoption sowohl das Recht des Annehmenden als auch das des Adoptivkindes. In der Fortsetzung des Artikels wird jedoch geregelt, dass, wenn das Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, das Recht des Adoptivkindes nur mit Zustimmung des Kindes oder Dritter, die in einem familienrechtlichen Verhältnis zum Kind

jedoch im Allgemeinen das Recht einer der Parteien, als dominierend angesehen und als anwendbares Recht bevorzugt. So ist nach deutschem Recht bei einer Adoption im Ausland das nationale Recht des Adoptierenden zum Zeitpunkt der Adoption anzuwenden⁴⁵. Nach belgischem Recht ist das nationale Recht des Adoptierenden zum Zeitpunkt der Adoption auf die Voraussetzungen der Adoption anwendbar. Wenn jedoch die Anwendung des ausländischen Rechts eindeutig dem Wohl des Adoptierten widerspricht und der Adoptierenden oder der Adoptierten eindeutig eine engere Beziehung zu Belgien hat, kann das Gericht belgisches Recht anwenden⁴⁶.

Darüber hinaus gibt es in einigen Rechtssystemen Voraussetzungen, die die unmittelbare Anwendung des eigenen Rechts (*lex fori*) auf Adoptionen vorsehen. Wenn beispielsweise nach englischem Recht die englischen Gerichte international zuständig sind, um über eine Adoption zu entscheiden, ist auf den Rechtsstreit englisches Recht anzuwenden⁴⁷. Im schweizerischen Recht ist die Situation ähnlich. Die Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte für Adoption ist im IPRG in den §§ 75 und 76 geregelt, und § 77 regelt das

stehen, anzuwenden ist (Gesetz über das internationale Privatrecht (IPR-Gesetz) vom 15.6.1978) (<https://www.jusline.at/gesetz/iprg/>) (Online 15.12.2024).

⁴⁵ Deutsches EGBGB § 22 (Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche) (<http://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/>) (Online 15.12.2024).

⁴⁶ Belgisches IPR § 67 (Wet houdende het Wetboek van internationaal privaatrecht, 16.07.2004) (<http://www.ejustice.just.fgov.be/>) (Online 15.12.2024).

⁴⁷ Im englischen Recht sind die Vorschriften zur Adoption im „Adoption and Children Act 2002“ enthalten (<https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2002/38/contents>) (Online 15.12.2024). Das vorgenannte Gesetz regelt nicht das auf Adoptionen mit Auslandsberührung anzuwendende Recht. Da es sich bei der Adoption jedoch um ein Verhältnis handelt, das durch eine in England ergangene gerichtliche Entscheidung begründet wurde, wird die Anwendung des englischen Rechts im Rahmen der Regel der *lex fori* auf das Verfahren akzeptiert. Siehe: Paul Torremans, „Legitimacy, Legitimation and Adoption“, in Paul Torremans, and James J Fawcett (eds), *Cheshire, North & Fawcett: Private International Law*, 15. Edition, Oxford Academic, 2017, s. 1210.

auf Adoptionen mit Auslandsberührung anwendbare Recht. Nach §§ 75 und 76 IPRG ist auf die Voraussetzungen der Adoption schweizerisches Recht anwendbar. Wird die Adoption jedoch weder nach dem nationalen Recht noch nach dem Recht des Wohnsitzes des oder der Adoptierenden anerkannt und führt dies zu erheblichen Nachteilen für das adoptierte Kind, kann das Gericht die materiellen Voraussetzungen dieses Rechts berücksichtigen⁴⁸.

Aus rechtsvergleichender Sicht stellt sich zunächst die Frage, wie das Recht des Adoptierenden und das Recht des Adoptierten in einem Rechtsstreit gemeinsam angewendet werden können, um die Anwendung von Art. 18(1) des türkischen IPR-Gesetzes zu ermöglichen⁴⁹. Die Ursache für dieses Problem liegt in der Notwendigkeit, zwei verschiedene Rechtsordnungen gemeinsam auf den Rechtsstreit anzuwenden. Grundsätzlich sind zwei verschiedene Lösungen denkbar. Das nationale Recht der Parteien kann gemeinsam auf den Fall angewendet werden. Das bedeutet, dass die Voraussetzungen, die nach dem nationalen Recht des Adoptierenden erforderlich sind, auch für den Adoptierten gelten. Oder aber jede Partei wendet auf die Streitigkeit die Vorschriften ihres eigenen nationalen Rechts an. Beide Meinungen werden mit unterschiedlichen Begründungen vertreten. In der Rechtsprechung des türkischen Kassationsgerichtshofs gibt es jedoch keine gefestigte Praxis zu dieser Frage. Es gibt Entscheidungen, die beide Meinungen stützen können⁵⁰.

Betrachtet man zunächst die Praxis des türkischen Kassationsgerichtshofs, so stellt man fest, dass der Kassationsgerichtshof verschiedene Urteile erlassen hat, die beide Meinungen unterstützen. In dem Fall, der Gegenstand einem Urteil⁵¹ des 2. Kammer des türkischen

⁴⁸ Schweiz IPRG Art. 77. (Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987) (<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19870312/index.html>) (Online 15.12.2024).

⁴⁹ Nomer, s. 286; Çelikel/Erdem, s. 326; Şanlı/Esen/Ataman Figanmeşe, s. 223.

⁵⁰ Tarman/Önay, s. 336.

⁵¹ Das Urteil der 2. Kammer des türkischen Kassationsgericht mit der Nummer E. 1982/3640 in der Rechtssache K. 1982/4124 (Datum:) 06.05.1982 (www.kazanci.com/) (Online 15.12.2024).

Kassationsgerichtshofs vom 06.05.1982 war, wollte Karl Peter, ein deutscher Staatsangehöriger, die türkische Staatsangehörige Ulviye adoptieren. Gemäß Art. 253 des (aufgehobenen) tZGB musste der Adoptierende über 40 Jahre alt sein und zwischen dem Adoptierenden und dem Adoptierten musste ein Altersunterschied von 18 Jahren bestehen. Da Karl, ein deutscher Staatsangehöriger, das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, wandte das Kassationsgericht die Voraussetzungen für eine Adoption nach türkischem Recht auf den deutschen Staatsangehörigen als Adoptierenden an und entschied, dass die Voraussetzungen für eine Adoption nicht erfüllt waren⁵².

Andererseits gibt es auch Urteile des türkischen Kassationsgerichtshofs, die besagen, dass auf jede der Parteien nur ihr nationales Recht anzuwenden ist⁵³. In einem neueren Urteil⁵⁴ des 2. Kammer des türkischen Kassationsgerichtshofs hat G. C., eine turkmenische Staatsangehörige, ein Kind namens H. İ., ebenfalls turkmenischer Staatsangehöriger. Im vorliegenden Fall wollte der Ehemann von G. C., ein türkischer Staatsangehöriger, H. İ. adoptieren. Das Kassationsgericht hielt die direkte Anwendung des türkischen Rechts für fehlerhaft und entschied, dass die Frage, ob der Ehemann die Fähigkeit und die Voraussetzungen für eine Adoption besitzt, nach türkischem Recht und die Frage, ob der adoptierte Minderjährige die Fähigkeit und die Voraussetzungen für eine Adoption besitzt, nach turkmenischem Recht zu beurteilen sei.

Untersucht man die Frage im Lichte der in der Rechtslehre vertretenen Meinungen, so zeigt sich, dass die Ansichten in beide Richtungen gehen. Nach einer Meinung sollte das nationale Recht beider Parteien gemeinsam auf die Adoption Anwendung finden. Andernfalls

⁵² Weitere Urteile des Kassationsgerichtshofes in diesem Sinn, siehe: Nomer, s. 286 dn. 123; Çelikel/Erdem, s. 326 dn. 197; Şanlı/Esen/Ataman Figanmeşe, s. 224.

⁵³ Tarman/Önay, s. 336 dn. 14.

⁵⁴ Das Urteil der 2. Kammer des türkischen Kassationsgericht mit der Nummer E. 2010/14140 in der Rechtssache K. 2012/615 (Datum: 19.01.2012). Zum Text des Urteils siehe: Nuray Ekşi, *Milletlerarası Özel Hukuk I Pratik Çalışma Kitabı*, 2. Bs., Beta Yayınları, İstanbul, 2014, s. 38-39.

würde die ausschließliche Anwendung des nationalen Rechts einer Partei - typischerweise des Annehmenden - zu einer Dominanz der Rechtsordnung dieser Partei führen, da in der Regel besondere Anforderungen an den Annehmenden gestellt werden⁵⁵.

Nach der gegenteiligen Meinung führt die wörtliche Auslegung des Art. 18 des türkischen IPR-Gesetzes zu dem Ergebnis, dass auf jede Partei jeweils nur ihr eigenes nationales Recht anwendbar ist⁵⁶. Außerdem bestehe immer die Möglichkeit, den adoptierten Minderjährigen durch den *ordre public* zu schützen⁵⁷.

Eine weitere in Artikel 18 geregelte Frage betrifft das auf die Zustimmung des anderen Ehegatten zur Adoption. Nach Art. 18 Abs. 2 des türkischen IPR-Gesetzes, wonach das nationale Recht der Ehegatten

⁵⁵ Şanlı/Esen/Ataman Figanmeşe, s. 223. Für weitere Meinungen in dieser Richtung siehe: Nomer, s. 286; Çelikel/Erdem, s. 326; Günseli Öztekin Gelgel, „Devletler Özel Hukukunda Velayet, Çocuk Kaçırmaları, Evlat Edinmeye İlişkin Problemler“, *İstanbul Ticaret Üniversitesi Sosyal Bilimler Dergisi*, 4. Cilt, 8. Sayı, 2005, 119-148, s. 143; Ruhi, Evlat Edinme, 81; Ziya Akıncı/Cemile Demir Gökyayla, *Milletlerarası Aile Hukuku*, Vedat Kitapçılık, İstanbul, 2010, s. 138; Kılıçoğlu, s. 450-dn.467; Gülin Güngör, *Milletlerarası Özel Hukuk*, 3. Auflage, Yetkin Yayınları, 2022, s. 149; Ziya Akıncı, *Milletlerarası Özel Hukuk Ders Kitabı*, 1. Auflage, Vedat Kitapçılık, İstanbul, 2020, s. 94; Merve Acun Mekengeç, „Evlat Edinme Ehliyeti ve Şartlarına Uygulanacak Hukukun Tespitinde Ortaya Çıkabilecek Sorunlar ve Çözüm Önerileri“, *Bahçeşehir Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi*, 14. Cilt, 177-178. Sayı, 2019, 1263-1292, s. 1279; Hatice Selin Pürselim, „Milletlerarası Evlat Edinmeye Uygulanacak Hukuk“, *IMCOFE'19 Antalya 24-26 April 2019 Proceeding&Abstract Book*, Tuğrul Aktaş (ed.), 2019, s. 330.

⁵⁶ Tekinalp/Uyanık, s. 182; Tuğrul Ansay, „Türk Hukukunda Evlatlık İlişkinin Kurulması ve Bunun Sınır Ötesine Yansıması“, *Prof. Dr. Bilge Öztan'a Armağan*, Turhan Kitabevi, 2008, s. 95; Tarman/Önay, s. 337; Vahit Doğan/Alper Çağrı Yılmaz/Lale Ayhan İzmirli, *Milletlerarası Özel Hukuk*, 10. Auflage, Savaş Yayınevi, Ankara, 2024, s. 362; Sibel Özel/Mustafa Erkan/Hatice Selin Pürselim/Hüseyin Akif Karaca, *Milletlerarası Özel Hukuk*, 2. Auflage, On İki Levha Yayınları, İstanbul, 2023, s. 309; Albayrak Ceylan, s. 271.

⁵⁷ Tarman/Önay, s. 337.

in Bezug auf die Zustimmung des anderen Ehegatten gemeinsam anzuwenden ist, kann m.E. der Schluss gezogen werden, dass es die Absicht des Gesetzgebers war, das nationale Recht jeder Partei getrennt auf die Adoption anzuwenden. Darüber hinaus enthält Art. 18 des türkischen IPR-Gesetzes eine Regelung, die nicht nur die Adoption Minderjähriger, sondern auch die Adoption Erwachsenen betrifft. Art. 18 sollte daher nicht nur zum Schutz des Adoptivkindes ausgelegt werden.

Schließlich ist auf die Ausnahme in Art. 3 zu Art. 18(1) des türkischen IPR-Gesetzes hinzuweisen. Nach Art. 3 mit der Überschrift „Variable Streitigkeiten“ ist in Fällen, in denen das anwendbare Recht aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts bestimmt wird, die Staatsangehörigkeit, der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung maßgebend, sofern nichts anderes bestimmt ist. Nach Art. 18(1) ist Anknüpfungspunkt die Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Adoption. Als Zeitpunkt der Adoption gilt der Tag, an dem das Gericht die Adoption ausspricht⁵⁸. In der Lehre wird kritisiert, dass der Anknüpfungspunkt in Art. 18 auf den Zeitpunkt der Adoption festgelegt ist, da er durch Änderungen der Staatsangehörigkeit der Parteien, die nach Einreichung der Adoptionsklage eintreten können, beeinflusst wird⁵⁹.

D. Adoption von Erwachsenen und entmündige Personen

Die Adoption Erwachsenen und entmündige Personen ist nach türkischem Recht möglich. Da diese Situation jedoch als Ausnahme angesehen wird, sieht das tZGB strenge Voraussetzungen für solchen Adoption vor⁶⁰. Art. 313 des tZGB regelt die besonderen Voraussetzungen für die Adoption Erwachsenen und entmündige Personen⁶¹. Art. 313 lautet: „*Mit ausdrücklicher Zustimmung der*

⁵⁸ Şanlı/Esen/Ataman Fıganmeşe, s. 226.

⁵⁹ Acun Mekengeç, s. 1273.

⁶⁰ Süheyla Balkar, „Türk Hukukunda Evlat Edinme“, *Galatasaray Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi*, 2. Cilt, 2004, 235-266, s. 250.

⁶¹ Kılıçoğlu, s. 469.

Nachkommen des Adoptierenden kann ein Erwachsener oder eine entmündige Person in folgenden Fällen adoptiert werden.

1. wenn sie wegen körperlicher oder geistiger Behinderung dauernd hilfsbedürftig ist und vom Adoptierenden mindestens fünf Jahre lang gepflegt und erzogen worden ist,

2. wenn sie als Kind von dem Adoptierenden mindestens fünf Jahre lang gepflegt und erzogen worden ist,

3. andere berechtigte Gründe vorliegen und die adoptierte Person seit mindestens fünf Jahren mit dem Adoptierenden in einer Familie lebt.

Eine verheiratete Person kann nur mit Zustimmung des Ehegatten adoptiert werden.

Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Minderjährigenadoption entsprechend.“

Art. 18(1) des türkischen IPR-Gesetzes gilt auch für die Adoption Erwachsenen und entmündige Personen. Da es sich bei der adoptierten Person jedoch nicht um ein Kind handelt, sind die in Art. 18 enthaltenen Auslegungen des Kindeswohls auf die Adoption eines Erwachsenen nicht anwendbar. Da beispielsweise die Voraussetzung, dass die Adoption dem Wohl des Kindes dienen muss (Art. 305(2) des tZGB), nicht für die Adoption von Erwachsenen oder von entmündige Personen gilt, sollte das Eingreifen des *ordre public* aus diesem Grund weiter eingeschränkt werden.

Wenn die zu adoptierende Person verheiratet ist, muss ihr Ehegatte gemäß Art. 313(2) des tZGB zustimmen. Im Hinblick auf die möglichen Folgen der Adoption, wie z.B. die Änderung des Familiennamens des Adoptivkindes, ist die Zustimmung des Ehegatten des Adoptivkindes gesetzlich vorgeschrieben⁶².

Die Zustimmung des Ehegatten des Adoptierenden ist zum Zeitpunkt der Stellung des Adoptionsantrags erforderlich. Heiratet der Adoptierende nach Einreichung des Adoptionsantrags, ist die Zustimmung des Ehegatten nicht erforderlich. In der Lehre wird jedoch

⁶² Dural/Öğüz/Gümüş, s. 316-317; Kılıçoğlu, s. 469; Akıntürk/Ateş, s. 379.

vertreten, dass das Gericht im Rahmen seiner Ermittlungspflicht den Ehegatten des Adoptierten anhören muss⁶³. Dies ist der zweite Fall, in dem die Zustimmung des Ehegatten bei einer Adoption nach türkischem Recht erforderlich ist. Parallel dazu regelt Art. 18(2) des türkischen IPR-Gesetzes das anwendbare Recht in Bezug auf die Zustimmung des Ehegatten des Adoptierten. Es wird davon ausgegangen, dass diese Vorschrift über die Zustimmung des Ehegatten bei der Adoption die Harmonie in der ehelichen Gemeinschaft gewährleisten soll⁶⁴. Hinsichtlich der Zustimmung des Ehegatten des Adoptierten ist das Recht des Adoptierten und seines Ehegatten gemeinsam anzuwenden; das Recht des Adoptierenden findet keine Anwendung⁶⁵. Fehlt eine solche Zustimmung nach dem Recht des Adoptierenden und seines Ehegatten, so ist unerheblich, ob sie nach dem Recht des Adoptierten erforderlich ist⁶⁶.

Es ist möglich, dass das Recht einer der Parteien die Adoption Erwachsenen nicht zulässt oder keine Vorschriften über die Adoption Erwachsenen enthält. In einem solchen Fall kann in der Regel kein Adoptionsverhältnis begründet werden⁶⁷. Unabhängig davon, ob es sich bei der zu adoptierende Person um einen Erwachsenen ist oder nicht, kann ein Adoptionsverhältnis durch Anwendung dieser Vorschriften im Wege der Anpassung begründet werden, wenn es im Recht einer der

⁶³ Aydoğdu, s. 350; Özcan, s. 718.

⁶⁴ Tekinalp/Uyanık, s. 182.

⁶⁵ Şanlı/Esen/Ataman Fıganmeşe, s. 227.

⁶⁶ Für die Meinung, dass, wenn das nationale Recht des Adoptivkindes und seines Ehegatten ein ausländisches Recht ist und die Zustimmung nach diesem ausländischen Recht nicht eingeholt werden kann, die Zustimmung im Wege des *ordre public* eingeholt werden sollte, siehe: Tarman/Önay, s. 348.

⁶⁷ Nomer, s. 286. Für die Auffassung, dass im Falle der Adoption von Minderjährigen ein Eingriff in die *ordre public* im Rahmen von Art. 5 des türkischen IPR-Gesetzes in Frage kommen könnte, siehe: Albayrak Ceylan, s. 284.

Parteien ein anderes Rechtsinstitut gibt, das dem Rechtsinstitut der Adoption ähnlich ist⁶⁸.

In seiner Urteil⁶⁹ aus dem Jahr 2023 stellte das türkische Kassationsgericht fest, dass das Urteil des erstinstanzlichen Gerichts, das den Fall eines erwachsenen georgischen Staatsbürgers, der von einem türkischen Staatsbürger adoptiert werden wollte, mit der Begründung zurückgewiesen hatte, dass die Adoption von Erwachsenen im georgischen Recht nicht vorgesehen sei, im Einklang mit dem türkischen IPR-Gesetz stand. Es wurde entschieden, dass das Adoptionsverfahren nicht durchgeführt werden kann, weil das Adoptionsverhältnis im Recht einer der Parteien nicht anerkannt ist.

III. Sonderfälle der Adoptionsfähigkeit und den Adoptionsvoraussetzungen

A. Adoption eines Stiefkindes

Die Adoption des Kindes des anderen Ehegatten durch einen Ehegatten, d.h. die Stiefkindadoption, ist in den verschiedenen Rechtsordnungen unterschiedlich geregelt. Im türkischen Recht ist die gemeinsame Adoption durch Ehegatten die Regel. In einigen Ausnahmefällen können Verheiratete auch allein adoptieren⁷⁰. Abgesehen von diesen Ausnahmefällen besteht die andere Möglichkeit für ein Ehepaar, ein Kind allein zu adoptieren, in der Stiefkindadoption⁷¹. Nach Art. 306(3) des tZGB kann ein Ehegatte das Kind des anderen adoptieren, sofern die Ehe mindestens zwei Jahre gedauert hat oder der Ehegatte das dreißigste Lebensjahr vollendet hat. Wie man sieht, ist die Adoption eines Stiefkindes im türkischen Recht an

⁶⁸ Albayrak Ceylan, s. 281.

⁶⁹ Das Urteil der 2. Kammer des türkischen Kassationsgericht mit der Nummer E. 2022/10237 in der Rechtssache K. 2023/2184 (Datum: 04.05.2023) (www.lexpera.com.tr) (Online 15.12.2024).

⁷⁰ Weitere Informationen siehe: Dural/Öğüz/Gümüş, s. 342 et al.; Kılıçoğlu, s. 462.

⁷¹ Şipka, s. 309 et al.

weniger strenge Voraussetzungen geknüpft als die gemeinsame Adoption durch Ehegatten⁷².

Im schweizerischen Recht ermöglicht Art. 264c Absatz 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)⁷³ dem anderen Ehegatten die Adoption eines Stiefkindes, wenn die Ehegatten mindestens drei Jahre verheiratet sind. Im deutschen Recht sieht § 1741 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)⁷⁴ vor, dass ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten allein annehmen kann. Die für die Adoption erforderlichen Voraussetzungen, wie das Wohl des Kindes und die Pflege des Kindes für eine gewisse Zeit, gelten auch für die Stiefkindadoption.

Auf die Adoption eines Stiefkindes kann ausländisches Recht anwendbar sein. Dies gilt etwa, wenn der Ehegatte eines türkischen Staatsangehörigen das Kind eines Ausländers adoptieren möchte, der mit einem türkischen Staatsangehörigen verheiratet ist und sich in der Türkei niedergelassen hat, unterliegt die Adoption nach dem Recht des adoptierenden türkischen Staatsangehörigen und nach dem Recht des adoptierten ausländischen Kindes. Auch der umgekehrte Fall ist möglich. In einem Urteil⁷⁵ der 2. Kammer des türkischen Kassationsgerichtshofs hat das Gericht entschieden, dass bei einem Antrag eines türkischen Staatsangehörigen, der das Kind seiner ausländischen Ehefrau, einer russischen Staatsangehörigen, adoptieren möchte, die Voraussetzungen des nationalen Rechts des russischen Staatsangehörigen Niko zu prüfen sind.

⁷² Akıntürk/Ateş, s. 374; Zorlutuna, s. 90.

⁷³ Schweizerisches Zivilgesetzbuch (https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/24/233_245_233/de) (Online 15.12.2024).

⁷⁴ Bürgerliches Gesetzbuch (<https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>) (Online 15.12.2024).

⁷⁵ Das Urteil der 2. Kammer des türkischen Kassationsgericht mit der Nummer E. 2023/7857 in der Rechtssache K. 2024/3657 (Datum: 21.05.2024) (www.lexpera.com.tr) (Online 15.12.2024).

B. Gemeinsame Adoption durch unverheiratete Paare

Eine weitere Frage, die im Zusammenhang mit Art. 18 Abs. 1 des türkischen IPR-Gesetzes zu diskutieren ist, betrifft die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Adoption durch unverheiratete Paare. Diese Frage gewinnt international an Bedeutung, insbesondere im Hinblick auf die gemeinschaftliche Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare. z.B. in Deutschland seit dem 1. Oktober 2017 können gleichgeschlechtliche Paare auch heiraten⁷⁶. Haben gleichgeschlechtliche Paare eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet, ist eine gemeinschaftliche Adoption nicht möglich. Nach BGB § 1741 II können nur verheiratete Paare gemeinsam adoptieren⁷⁷.

Im englischen Recht wird im Anschluss an die Regelung der gemeinsamen Adoption durch Paare der Begriff des Paares definiert. Danach ist ein Paar ein verheiratetes Paar oder ein gleich- oder verschiedengeschlechtliches Paar, das ein dauerhaftes gemeinsames Familienleben führt. Somit können auch unverheiratete Paare nach englischem Recht adoptieren⁷⁸.

Im türkischen Recht werden in Art. 306(1) des tZGB zwei Adoptionsgrundlagen anerkannt. Der erste Grund besagt, dass Ehegatten nur gemeinsam adoptieren können. Der zweite Grund besagt, dass unverheiratete Personen nicht gemeinsam adoptieren können. In Anbetracht der Entwicklungen in der Welt hat sich die Adoption in der Geschichte zur Adoption von Kindern entwickelt, die auf Hilfe angewiesen sind. Adoptiveltern sind in der Regel Paare, die keine eigenen Kinder haben oder bekommen können, jedoch den Wunsch haben, ein Kind großzuziehen⁷⁹. Da homosexuelle Paare auf biologischem Wege keine Kinder bekommen können, ist die Adoption

⁷⁶ BGB § 1353 I: Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen.

⁷⁷ Scholz/Kleffmann FamR-HdB/von der Tann, 45. EL Mai 2024, Teil N Rn. 138.

⁷⁸ Adoption and Children Act 2002 Art. 144(4) (<http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2002/38/contents>) (Online 15.12.2024).

⁷⁹ Lynn D. Wardle, „A Critical Analysis of Interstate Recognition of Lesbian Gay Adoptions“, 3. Vol., *Ave Maria Law Review*, 2005, 561-616, s. 565.

für sie die günstigste Möglichkeit, eine Familie zu gründen und ein Kind großzuziehen. Die Möglichkeit, dass ein Kind von zwei Müttern oder zwei Vätern aufgezogen wird, wurde mit der Begründung kritisiert, dass dem Kind dadurch der elterliche Einfluss des Elternteils des anderen Geschlechts vorenthalten würde⁸⁰.

Da das türkische Kassationsgericht das anwendbare fremde Recht zur Adoption im türkischen Recht fälschlicherweise und kategorisch als Verstoß gegen die *ordre public* einordnet⁸¹, ist es möglich, dass nicht nur homosexuelle Paare, sondern auch unverheiratete heterosexuelle Paare mit Eingriffen in die türkische *ordre public* konfrontiert werden, wenn sie gemeinsam adoptieren wollen⁸². Das Haager-Übereinkommen von 1993, dem die Türkei beigetreten ist, enthält jedoch keine Bestimmung, die gleichgeschlechtliche Adoptionen verbietet⁸³. Das Haager-Übereinkommen fördert das Aufwachsen von Kindern in einem familiären Umfeld. Daher kann man sagen, dass die Erziehung eines Kindes in einem familiären Umfeld durch ein homosexuelles Paar dem Wohl des Kindes mehr dient als die Unterbringung des Kindes in einem Waisenhaus. Mit der Begründung, dass dies dem Wohl des Kindes dient, kann eine Auslegung dahingehend vorgenommen werden, dass auch Adoptionen durch

⁸⁰ Lynn D. Wardle, „The Hague Convention On Intercountry Adoption and American Implementing Law: Implications For International Adoptions By Gay And Lesbian Couples Or Partners“, 1. Vol., 18. Issue, *Indiana International&Comparative Law Review*, 2008, 113-152, s. 131 et al.

⁸¹ Die 2. Kammer des Kassationsgerichtshofs hat im Fall der Anerkennung einem ausländischen Adoptionsurteil entschieden, dass „...die Fähigkeit und die Voraussetzungen der Adoption an die *ordre public* gebunden sind...“ und hat kategorisch die nationalen Rechtsvorschriften über die Adoption als *ordre public* angewandt. Zum Urteil siehe: Das Urteil der 2. Kammer des türkischen Kassationsgericht mit der Nummer E. 2003/8317 in der Rechtssache K. 2003/9830 (Datum: 30.06.2003) (www.kazanci.com/) (Online 15.12.2024).

⁸² Tarman/Önay, s. 345.

⁸³ Wardle, Hague Convention, s. 135.

gleichgeschlechtliche Paare im Rahmen des Übereinkommens als gültig angesehen werden können⁸⁴.

Der Erläuternde Bericht zum Übereinkommen erlaubt es den Vertragsstaaten jedoch, die Anerkennung der gemeinschaftlichen Adoption durch Personen desselben Geschlechts aus Gründen der *ordre public* abzulehnen⁸⁵. In der türkischen Gerichtspraxis ist es sehr unwahrscheinlich, dass das Übereinkommen auf diese Weise ausgelegt wird, um gleichgeschlechtlichen Paaren Adoptionsrechte zu gewähren. In der Praxis können gleichgeschlechtliche Paare daher ein Kind adoptieren, wenn einer der Ehegatten das Kind allein adoptiert. Der andere Partner hat jedoch keinen Anspruch auf das Kind⁸⁶.

IV. Anwendbares Recht für die Form der Adoption

Art. 18 des türkischen IPR-Gesetzes enthält keine besondere Vorschrift über das auf die Form der Adoption anzuwendende Recht. Es gilt daher die allgemeine Formvorschrift von Art. 7 des türkischen IPR-Gesetzes. Danach genügt es, wenn die Adoption nach dem Recht des Staates, in dem die Adoption stattfindet (*locus regit actum*), oder nach dem auf die Adoption anzuwendenden Recht (*lex causae*) formgültig ist⁸⁷. Nach der in der Lehre vertretenen Gegenmeinung kann Art. 7 nicht auf die Form der Adoption angewendet werden. Es ist das Recht des

⁸⁴ Wardle, Hague Convention, s. 134.

⁸⁵ G. Parra-Arraguren, *Explanatory Report On The Convention On Protection Of Children And Co-Operation In Respect Of Intercountry Adoption*, HCCH Publications 1994, Art. 11, Rn. 79.

⁸⁶ Candan Yasan, „Eşçinsellerin Evlat Edinmesi“, Prof. Dr. Belgin Erdoğmuş'a Armağan, Der Yayınları, İstanbul, 2011, s. 906.

⁸⁷ Çelikel/Erdem, s. 327; Şanlı/Esen/Ataman Figanmeşe, s. 229; Faruk Kerem Giray, „Uluslararası Sözleşmelerde Evlat Edinme“, *Milletlerarası Hukuk ve Milletlerarası Özel Hukuk Bülteni*, 19. Cilt, 1-2. Sayı, 1999, 333-350, s. 335; Doğan/Yılmaz/Ayhan Laleli, s. 364; Güngör, s. 151; Begüm Süzen, *Milletlerarası Özel Hukukta Hukuki İşlemlerin Şekline Uygulanacak Hukuk*, 1. Auflage, On İki Lehva Yayınları, İstanbul, 2020, s. 184; Bahar Küpe, *Milletlerarası Özel Hukukta Şekil*, 1., Auflage, Adalet Yayınevi, Ankara, 2021, s. 114.

Staates anzuwenden, in dem das Adoptionsverfahren stattgefunden hat⁸⁸.

In den Fällen, in denen das Haager Adoptionsübereinkommen Anwendung findet, wird die Adoption kraft Gesetzes anerkannt⁸⁹. Darüber hinaus sollte eine ausländische Adoption, die in der Türkei wirksam wird, anerkannt werden⁹⁰. Die Anerkennung kann in einem gesonderten Anerkennungsverfahren oder als Vorfrage in einem anhängigen Verfahren beantragt werden⁹¹. Das Gericht entscheidet gemäß Art. 7 des türkischen IPR-Gesetzes, ob die Adoption formell gültig ist oder nicht. Beispiel: A, französischer Staatsangehöriger, adoptiert einen Minderjährigen algerischer Staatsangehörigkeit und verstirbt fünf Jahre später. Wenn der Adoptierte Erbsprüche auf das Vermögen von A in der Türkei geltend macht und die Schwester von A diese Ansprüche bestreitet, wird vor den türkischen Gerichten als Vorfrage geprüft, ob die Adoption wirksam ist. Bei dieser Prüfung bestimmt sich die Wirksamkeit der Adoption nach dem Recht des Staates, in dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wurde (*locus regit actum*), oder nach dem auf den Rechtsstreit anzuwendenden Recht (*lex causae*).

Die Frage der Form der Adoption in der Türkei, die ein ausländisches Element hat, kann in zwei Gruppen analysiert werden. Die Adoption kann entweder durch die Adoption eines Schutzkindes⁹² oder durch eine zwischenmenschliche Vereinbarung erfolgen. Bei der Adoption eines Kindes, das in der Türkei unter Schutz steht, hat die

⁸⁸ Özel/Erkan/Pürselim/Karaca, s. 318.

⁸⁹ Artikel 23 der Haager Adoptionsübereinkommen: *“Eine Adoption wird in den anderen Vertragsstaaten kraft Gesetzes anerkannt, wenn die zuständige Behörde des Staates, in dem sie durchgeführt worden ist, bescheinigt, dass sie gemäß dem Übereinkommen zustande gekommen ist. Die Bescheinigung gibt an, wann und von wem die Zustimmungen nach Artikel 17 Buchstabe c erteilt worden sind.”*

⁹⁰ Tanribilir/Şit Köşgeroğlu, s. 1049.

⁹¹ Çelikel/Erdem, s. 810.

⁹² Die Generaldirektion für Kinderbetreuung des Ministeriums für Familie und soziale Sicherheit ist eine Vermittlungsstelle für Adoptionsverfahren nach dieser Verfahrensweise.

Frage des Verfahrens und nicht die Form der Transaktion an Bedeutung gewonnen⁹³. Denn im Vergleich zum aufgehobenen tZGB ist die Adoption heute ein Verfahren, das ausschließlich durch gerichtliche Entscheidung erfolgen kann. Selbst bei einer einvernehmlichen Adoption zwischen den Parteien ist eine gerichtliche Entscheidung erforderlich, wobei die im tZGB festgelegten Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Darüber hinaus wird das Adoptionsverfahren in der Türkei durch die Verordnung über die Durchführung von Vermittlungstätigkeiten bei der Adoption von Minderjährigen⁹⁴ geregelt. Nach Art. 1/b dieser Verordnung soll ein minderjähriges Kind vorrangig im eigenen Land adoptiert werden. Eine internationale Adoption wird nur genehmigt, wenn eine angemessene Betreuung im Herkunftsland nicht gewährleistet werden kann⁹⁵.

Wird das Adoptionsverfahren durch eine Vereinbarung der Parteien durchgeführt, ist zu prüfen, ob die Anwendung des türkischen Rechts auf das Adoptionsverfahren eine Voraussetzung für die Wirksamkeit des Verfahrens ist⁹⁶. In einigen Rechtsordnungen wird die Adoption z.B. durch eine Vereinbarung zwischen den Parteien festgelegt, ohne dass eine gerichtliche Entscheidung erforderlich ist⁹⁷. Wenn eine Person, die Staatsangehöriger eines Landes ist, in dem die Adoption auf diese Weise geregelt ist, einen minderjährigen türkischen Staatsangehörigen in der Türkei adoptieren möchte, muss sie dies nach dem im türkischen Recht vorgesehenen Verfahren tun. In Verfahrensfragen gilt nämlich der Grundsatz der *lex fori*. Hat sich diese Person jedoch mit der leiblichen Familie des minderjährigen türkischen Staatsangehörigen in irgendeiner Weise geeinigt und den

⁹³ Tanrıbilir/Şit Köşgeroğlu, s. 1040.

⁹⁴ Amtsblatt der Türkei Nr. 27170 Datum: 15.03.2009.

⁹⁵ Şanlı/Esen/Ataman-Figanmeşe, s. 219.

⁹⁶ Damit ein Adoptionsverfahren in der Türkei durchgeführt werden kann, muss ein Gerichtsentscheid gemäß Art. 315 des tZGB nach dem Recht des Ortes, an dem das Verfahren durchgeführt wird, erwirkt werden. Erst durch diese gerichtliche Entscheidung wird das Adoptionsverhältnis begründet. Siehe: Akıncı/Demir Gökyayla, s. 140-141.

⁹⁷ Aydoğdu, s. 66.

Minderjährigen nach ihrem eigenen Recht adoptiert, so ist dieses Rechtsgeschäft zwar nach dem Recht des Ortes des Rechtsgeschäfts (türkisches Recht) gemäß Art. 7 des türkischen IPR-Gesetzes offensichtlich unwirksam, fraglich ist jedoch, wie es sich mit dem Recht verhält, das auf den Grund des Rechtsgeschäfts (*lex causae*) anzuwenden ist.

Bei der Lösung dieses Problems ist zunächst die Frage zu klären, welches Recht die *lex causae* für die Form der Adoption ist. Meines Erachtens ist hier das Recht zu bestimmen, das auf die Feststellung der Formgültigkeit der Adoption anzuwenden ist, und zwar im Rahmen des Art. 18(1) des türkischen IPR-Gesetzes⁹⁸. Die Tatsache, dass das nach Art. 18(1) zu bestimmende Recht die *lex causae* ist, wird jedoch einige Probleme aufwerfen. Art. 18(1) lässt nämlich zwei verschiedene Rechtsordnungen zu. Danach ist auf die Adoptionsfähigkeit und die Adoptionsvoraussetzungen das nationale Recht jeder Partei anzuwenden. Das Problem liegt in der Anwendung von zwei verschiedenen Rechtsordnungen. Im Falle einer Adoption, die nach dem Recht der einen Partei gültig ist, aber nach dem Recht der anderen Partei als formell ungültig angesehen wird, sollte das Gericht meines Erachtens im Interesse des Kindes handeln und die *ordre public* eingreifen. Um eine endgültige Lösung für dieses Problem zu finden, wäre es jedoch angebracht, Art. 18 des türkischen IPR-Gesetzes durch eine Bestimmung

⁹⁸ Das auf die Adoption anwendbare Recht kann jedoch auch nach Art. 18(3) des türkischen IPR-Gesetzes bestimmt werden. Wird beispielsweise eine Klage auf Änderung des Namens des Kindes erhoben, so ist das nach Art. 18(3) zu bestimmende Recht auf den Rechtsstreit in der Hauptsache anzuwenden, da die Frage, ob in diesem Fall eine wirksame Adoption vorliegt, von den Bestimmungen der Adoption abhängt. Für die Meinung, dass die *lex causae* in Bezug auf die Form der Adoption das auf die Adoptionsbestimmungen im Rahmen von Art. 18(3) des türkischen IPR-Gesetzes anwendbare Recht ist, siehe: Rona Aybay/Esra Dardağan, *Uluslararası Düzeyde Yasaların Çatışması*, 2. Auflage, İstanbul Bilgi Üniversitesi Yayınları, İstanbul, 2008, s. 221.

zu ergänzen, die besagt, dass die Form der Adoption dem Recht des Landes unterliegt, in dem die Adoption stattfindet wird^{99 100}.

Einige der im tZGB festgelegten Voraussetzungen für eine Adoption gelten als Formvorschriften¹⁰¹. Nach türkischem Recht wird die Adoption durch eine gerichtliche Entscheidung ausgesprochen¹⁰². Gemäß Art. 316 des tZGB ist der Richter verpflichtet, eine Untersuchung durchzuführen, bevor er eine Entscheidung trifft. Nach diesem Artikel entscheidet das Gericht über die Adoption erst nach eingehender Prüfung aller als wesentlich erachteten Umstände und Voraussetzungen, nach Anhörung des Adoptierenden und des Adoptierten und gegebenenfalls nach Einholung von Sachverständigengutachten. Das Gericht hat nicht nur zu prüfen, ob die

⁹⁹ Die Praxis des türkischen Kassationsgerichtshofs wendet fälschlicherweise das Recht des Ortes des Rechtsgeschäfts auf die Form der Adoption an. Eine solche Praxis und Auslegung ist angesichts der eindeutigen Regelung in Art. 7 des türkischen IPR-Gesetzes nicht möglich. Siehe: Das Urteil der 2. Kammer des türkischen Kassationsgericht mit der Nummer E. 2002/2354 in der Rechtssache K. 2002/6169 (Datum: 09.05.2002); Das Urteil der 2. Kammer des türkischen Kassationsgericht mit der Nummer E. 2000/8187 in der Rechtssache K. 2000/11994 (Datum: 10.10.2000). Vollständiger Text der Urteile siehe: İsmail Özmen, *Açıklamalı - İçtihatlı Evlat Edinme Davaları*, Kartal Yayınevi, 2004, s. 237, 258-259.

¹⁰⁰ Durch die abwechselnde Anwendung des Rechts des Adoptionsortes und des Rechts der *lex causae* auf die Form der Adoption soll sichergestellt werden, dass die Adoption zumindest formell erhalten bleibt, damit Kinder in Not ein Zuhause finden können. Siehe: Tekinalp/Uyanık, s. 183. Nach einer anderen Meinung wäre es zweckmäßiger, sich an das zuständige Gericht des Ortes zu wenden, an dem die Adoption nach dem Recht dieses Ortes vollzogen wird, wenn ein Tätigwerden des Gerichts erforderlich ist und wenn dieses Tätigwerden die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts beeinträchtigen kann. Siehe: Akıncı/Gökyayla, s. 139.

¹⁰¹ Ruhi, *Evlat Edinme*, s. 41.

¹⁰² tZGB Art. 315(1): „Die Adoptionsentscheidung trifft das Gericht des Wohnsitzes des Annehmenden, bei gemeinschaftlicher Adoption das Gericht des Wohnsitzes eines der Ehegatten. Mit der gerichtlichen Entscheidung wird das Adoptionsverhältnis begründet.“

Voraussetzungen für die Adoption erfüllt sind, sondern auch alle möglichen Nachforschungen anzustellen¹⁰³.

Es ist wichtig, die Art der Nachforschungspflicht nach diesem Art. 316 des tZGB zu bestimmen. Diese Frage stellt sich auch bei Adoptionen türkischer Staatsangehöriger im Ausland im Zusammenhang mit der Anerkennung der Adoption in der Türkei¹⁰⁴. In der Lehre wird Art. 316 des tZGB allgemein als Verfahrensartikel anerkannt¹⁰⁵. Folglich findet er im Rahmen der *lex fori* Anwendung. Diese Unterscheidung zwischen materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Adoptionsvoraussetzungen kann dazu führen, dass unterschiedliche Gesetze auf die Adoption Anwendung finden. Dies ist jedoch ein unvermeidliches Problem, das sich aus der Natur des internationalen Privatrechts ergibt, und die gleichzeitige Anwendbarkeit verschiedener Rechtsordnungen ist insbesondere in verfahrensrechtlichen Fragen bereits anerkannt¹⁰⁶.

Bei der Frage der Begründung des Adoptionsverhältnisses durch gerichtliche Entscheidung im türkischen Recht nimmt das Gericht im Rahmen des Art. 316 des tZGB eine Sachprüfung vor. Es ist daher umstritten, ob das Erfordernis einer gerichtlichen Entscheidung für die Durchführung des Rechtsgeschäfts materiell rechtlich oder formeller Natur ist¹⁰⁷. In der Lehre werden zu dieser Frage zwei Meinungen vertreten. Nach einer Ansicht ist die gerichtliche Entscheidung ein

¹⁰³ Ahmet Cemal Ruhi, „743 Sayılı Türk Kanunu Medenisi İle 4721 Sayılı Türk Medeni Kanunu’nda Yer Alan Evlat Edinmenin Şekli Şartlarının Mukayeseli Olarak İncelenmesi“, *Atatürk Üniversitesi Erzincan Hukuk Fakültesi Dergisi*, 5. Cilt, 1-4. Sayı, 455-465, s. 460.

¹⁰⁴ Nomer, s. 286-287; Çelikel/Erdem, s. 327.

¹⁰⁵ Tekinalp/Uyanık, s. 231; Nach *Nomer* handelt es sich bei dieser Bedingung zwar um eine materiellrechtliche Voraussetzung, da aber die Art und Weise der Erfüllung eine verfahrensrechtliche Frage ist, unterliegt sie dem Recht des Ortes, an dem das Geschäft getätigt wird. Siehe: *Nomer*, s. 287.

¹⁰⁶ Tekinalp/Uyanık, s. 231.

¹⁰⁷ Zu Diskussionen siehe: Günseli Öztekin Gelgel, *Devletler Özel Hukukunda Çocuk Hukukundan Doğan Problemler*, Beta Yayınları, İstanbul, 2012, s. 39 et al.

Element des materiellen Rechts¹⁰⁸. Wenn das Recht einer der Parteien das Erfordernis einer gerichtlichen Entscheidung vorschreibt und die Adoption erfolgt, ohne dass dieses Erfordernis erfüllt ist, ist die Adoption ungültig. Nach der anderen Ansicht, die dieses Erfordernis als Verfahrensvoraussetzung anerkennt, richtet sich das Verfahren eines Rechtsgeschäfts nach dem Recht des Staates, in dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird, und wenn dieses Verfahren im Staat, in dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird, nicht vorgesehen ist, ist das Rechtsgeschäft nicht ungültig¹⁰⁹.

Ergebniss

Die Adoption ist ein Rechtsinstitut, durch das die Abstammung zwischen dem Adoptierenden und dem Adoptierten künstlich hergestellt wird. Dieses Rechtsinstitut, das in verschiedenen Rechtssystemen in unterschiedlichem Maße und in einigen Rechtssystemen überhaupt nicht anerkannt wird, ist im türkischen Recht als beschränkte (schwache) Adoption anerkannt. Durch die Adoption endet das Verwandtschaftsverhältnis des Adoptierten zu seiner leiblichen Familie nicht, sondern er bleibt deren Erbe. Die zwischen dem Adoptivkind und dem Adoptierenden begründete Abstammung hat beschränkte Wirkungen. Fragen wie das Erbrecht und das Eheverbot finden keine Anwendung, da zwischen dem Adoptierten und seinen Verwandten kein Verwandtschaftsverhältnis besteht.

Nach Art. 18 des türkischen IPR-Gesetzes bestimmen sich die Adoptionsfähigkeit und-voraussetzungen nach dem nationalen Recht jeder Partei zum Zeitpunkt der Adoption. Das nationale Recht der Ehegatten ist gemeinsam auf die Adoption und die Zustimmung des anderen Ehegatten zur Adoption anzuwenden. Die Bestimmungen über die Adoption richten sich nach dem nationalen Recht des Adoptierenden und bei gemeinsamer Adoption durch Ehegatten nach dem Recht über die allgemeinen Bestimmungen über die Ehe. Das tZGB

¹⁰⁸ Selbst wenn sie als materielle Voraussetzung akzeptiert wird, ändert sich nichts am Ergebnis, da ihre Umsetzung eine Verfahrensfrage ist. Siehe: Nomer, s. 286-287.

¹⁰⁹ Öztekin Gelgel, Problemler, s. 40.

sieht unterschiedliche Regelungen vor, je nachdem, ob es sich bei dem Adoptierten um einen Minderjährigen oder einen Erwachsenen handelt. Die Kollisionsnorm, die das anwendbare Recht bestimmt, trifft jedoch keine solche Unterscheidung.

Es ist umstritten, ob das nationale Recht der Parteien im Rahmen des Art. 18(1) des türkischen IPR-Gesetzes gemeinsam oder getrennt anzuwenden ist. In der Rechtsprechung der Gerichte gibt es keine einheitliche Praxis. Nach meiner Meinung ist das nationale Recht jeder Partei getrennt anzuwenden. Während nämlich der zweite Absatz desselben Artikels bestimmt, dass das nationale Recht der Ehegatten gemeinsam auf die Adoption und die Zustimmung des anderen Ehegatten zur Adoption anzuwenden ist, wird das Wort „gemeinsam“ im ersten Absatz nicht verwendet. Um den Schutz des adoptierten Minderjährigen zu gewährleisten, wäre es fachlich korrekter, nicht beide Rechtsordnungen gemeinsam anzuwenden, sondern gegebenenfalls auf die *ordre public* zurückzugreifen.

Die Stiefkindadoption ist in verschiedenen Ländern unterschiedlich geregelt. Im türkischen Recht ist sie weniger streng und erfordert eine mindestens zweijährige Ehe oder ein Mindestalter von 30 Jahren. Schweizer und deutsches Recht setzen längere Ehe dauern oder zusätzliche Bedingungen wie das Kindeswohl voraus. In internationalen Fällen ist das nationale Recht des Adoptierenden und des Kindes gemeinsam anzuwenden, wie ein Urteil des türkischen Kassationsgerichts bestätigt.

Die gemeinsame Adoption durch unverheiratete Paare bleibt im türkischen Recht ausgeschlossen. Die restriktive Haltung der Türkei, die solche Adoptionen als Verstoß gegen die *ordre public* wertet, steht im Widerspruch zu internationalen Entwicklungen und den Zielen des Haager Übereinkommens von 1993, das das Kindeswohl und ein familiäres Umfeld in den Vordergrund stellt. In der türkischen Praxis bleibt somit lediglich die Einzeladoption eine Möglichkeit für gleichgeschlechtliche Paare, was deren rechtliche Gleichstellung im Adoptionsrecht erheblich einschränkt.

Art. 18 des türkischen IPR-Gesetzes enthält keine besondere Kollisionsnorm für die Form der Adoption. Daher ist die allgemeine Vorschrift über die Form von Rechtsgeschäften, Art. 7 des türkischen IPR-Gesetzes, anzuwenden. Danach ist die Adoption nach dem Recht des Ortes, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wurde (*locus regit actum*), oder nach dem Recht, das auf den Sachverhalt des Rechtsgeschäfts anzuwenden ist (*lex causae*), wirksam. Die Anwendung dieser alternativen Kollisionsnorm auf die Form der Adoption, die eingeführt wurde, um den Rechtsverkehr so weit wie möglich zu erhalten, kann zu Adoptionen führen, die nach dem Recht eines Staates wirksam, nach dem Recht eines anderen Staates jedoch unwirksam sind. Dieses Problem kann dadurch vermieden werden, dass in den Artikel über die Form der Adoption wie bei der Eheschließung eine besondere Bestimmung aufgenommen wird, wonach die Form der Adoption dem Recht des Ortes unterliegt, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird (*locus regit actum*).

Hakem Değerlendirmesi: Dış bağımsız.

Çıkar Çatışması: Yazar çıkar çatışması bildirmemiştir.

Finansal Destek: Yazar bu çalışma için finansal destek almadığını beyan etmiştir.

Peer-review: Externally peer-reviewed.

Conflict of Interest: The author has no conflict of interest to declare.

Grant Support: The author declared that this study has received no financial support.

Peer-Review: Externes Peer-Review-Verfahren.

Interessenkonflikt: Der/die Autorinnen unterliegt/unterliegen keinem Interessenkonflikt.

Finanzielle Unterstützung: Der/die Autorinnen erklärt/en, dass diese Studie keine finanzielle Unterstützung erhalten hat.

ÖZET

Evlât edinme, evlât edinen ile evlât edinilen arasında yapay yoldan soybağını kuran bir hukuki kurumdur. Farklı hukuk sistemlerinde farklı kapsamda kabul edilen ve hatta bazı hukuklarda hiç kabul edilmeyen bu kurum, bizim hukukumuzda sınırlı evlât edinme olarak kabul edilmiştir. Evlât edinme ile evlât edinilenin biyolojik ailesi ile olan soybağı ortadan kalkmaz, onlara mirasçı olmaya devam eder. Evlât edinen ile arasında kurulan soybağının da sınırlı bir etkisi olur. Mirasçılık, evlenme yasağı gibi konular evlât edinenin hısımları ile evlâtlık arasında akrabalık ilişkisi kurulmadığı için uygulanmaz.

MÖHUK m. 18'e göre; evlât edinme ehliyeti ve şartları, taraflardan her birinin evlât edinme anındaki milli hukukuna tabidir. Evlât edinmeye ve edinilmeye diğer eşin rızası konusunda eşlerin milli hukukları birlikte uygulanır. Evlât edinmenin hükümleri evlât edinenin milli hukukuna, eşlerin birlikte evlât edinmesi halinde ise evlenmenin genel hükümlerini düzenleyen hukuka tabidir. Evlât edinilenin küçük veya ergin olmasına göre Türk Medeni Kanunu'nda (TMK) farklı bir sistem benimsenmiştir. Ancak uygulanacak hukukun tespitine ilişkin kanunlar ihtilafı kuralında böyle bir ayrıma gidilmemiştir.

Türk hukukunda küçüklerin evlât edinilmesi için aranan ilk şart ehliyete ve rızaya ilişkindir. Çocuk tam ehliyetli veya sınırlı ehliyetli ise evlât edinme işlemine rıza göstermesi gerekir. TMK m. 308(3)'e göre çocuk eğer vesayet altındaysa ayırt etme gücüne sahip olup olmadığına bakılmaksızın vesayet dairesinin izni olmaksızın evlât edinilemez. Aranan ikinci şart evlât edinmenin küçüğün yararına olmasıdır. Bununla bağlantılı olarak, yani küçüğün evlât edinilmesinin onun menfaatine olup olmayacağına denemesi amacı ile TMK'da ayrıca evlât edinilecek çocuğa evlât edinecek kişi tarafından bir yıl süre ile bakılmış ve eğitilmiş olması şartı aranmaktadır. Evlâtlık açısından aranan son şart ise, çocuğun biyolojik anne babasının evlât edinmeye rızasının olmasıdır. Bunlar dışında birtakım şartlar da evlât edinen bakımından aranır. Bunlar; evlât edinmek isteyen kişinin/kişilerin ayırt etme gücüne sahip olması, 30 yaşını doldurmuş olması, evlât edinecek kişinin evlât edinilecek küçükten en az 18 yaş büyük olmasıdır.

Bunun karşısında yetişkinlerin evlât edinilmesi için küçüklerin evlât edinilmesine ilişkin şartlardan daha ağır şartlar aranmaktadır. TMK m. 313'de bu şartlar düzenlenmiştir. Bu maddede düzenlenmeyen konulara ise kıyasen küçüklerin evlât edinilmesine ilişkin kabul edilen düzenlemeler uygulanacaktır.

Evlat edinmenin yabancılık unsuru içermesi halinde doğrudan Türk maddi hukukunda yer alan bu kurallar uygulanamaz. Evlat edinme ehliyeti ve şartlarına uygulanacak hukuk, MÖHUK m. 18(1) çerçevesince tespit edilecektir. MÖHUK m. 18(1) çerçevesinde tarafların milli hukuklarının birlikte mi yoksa ayrı ayrı mı uygulanacağı konusu tartışmalıdır. Mahkeme içtihatlarında da yeknesak bir uygulama bulunmamaktadır. Katıldığım görüşe göre, tarafların her birinin milli hukukunun ayrı ayrı uygulanması gerekir. Zira aynı maddenin 2. fıkrasında evlat edinmeye ve edinilmeye diğer eşin rızasına, eşlerin milli hukukunun birlikte uygulanacağı ifade edilmişken, 1. fıkrada birlikte kelimesi kullanılmamıştır. Evlat edinilen küçüğün korunması için her iki hukukun birlikte uygulanması değil, gerekirse kamu düzeni müdahalesi yapılması teknik olarak daha doğru bir çözüm olur.

Üvey çocuğun evlat edinilmesi farklı ülkelerde farklı şekilde düzenlenmiştir. Türk maddi hukukunda üvey çocuğun evlat edinilmesi için aranan şartlar karşılaştırmalı hukukta aranan şartlara nazaran daha az katıdır. Eşlerin en az iki yıldır evli olması veya evlat edinmek isteyen eşin en az 30 yaşında olması gerekir. Üvey çocuğun evlat edinilmesine ilişkin davalarda Yargıtay hem evlat edinen eşin hem de evlat edinilecek çocuğun hukukunun birlikte uygulanması gerektiği yönünde karar vermektedir.

Evli olmayan çiftlerin birlikte evlat edinmesi Türk hukukunda kabul edilmemektedir. Türkiye'nin bu tür evlat edinmeleri kamu düzeninin ihlali olarak gören kısıtlayıcı tutumu, uluslararası gelişmelerle ve çocuğun yüksek yararına ve aile ortamına öncelik veren 1993 Lahey Sözleşmesi'nin amaçlarıyla çelişmektedir. Bu nedenle, Türkiye'deki uygulamada, eşcinsel çiftler için yalnızca tek başına evlat edinme bir seçenek olarak kalmaktadır.

Evlat edinmenin şekline ilişkin MÖHUK m.18'de özel bir kanunlar ihtilafı kuralına yer verilmemiştir. Bu sebeple hukuki işlemlerin şekline ilişkin genel kural MÖHUK m.7'nin uygulanması gerekmektedir. Maddeye göre, evlat edinmenin, işlemin yapıldığı yer veya işlemin esasına uygulanan hukuka göre geçerli olması gerekir. Hukuki işlemleri mümkün ölçüde ayakta tutmak için getirilen bu alternatif bağlama kuralının evlat edinmenin şekline uygulanması, bir ülke hukuku bakımından geçerli iken bir başka ülke hukukuna göre geçersiz evlat edinmelerin doğmasına yol açabilecektir. Bu yüzden evlenmenin şeklinde olduğu gibi maddede evlat edinmenin şekline ilişkin de özel bir düzenlemeye yer verilip, evlat edinmenin şeklinin işlemin yapıldığı yer hukukuna tabi kılınması bu sorunu önleyebilir.

LİTERATURVERZEICHNIS

- ACUN MEKENGEÇ Merve, „Evlat Edinme Ehliyeti ve Şartlarına Uygulanacak Hukukun Tespitinde Ortaya Çıkabilecek Sorunlar ve Çözüm Önerileri“, *Bahçeşehir Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi*, 14. Cilt, 177-178. Sayı, 2019, 1263-1292.
- AKINCI Ziya, *Milletlerarası Özel Hukuk Ders Kitabı*, 1. Auflage, Vedat Kitapçılık, İstanbul, 2020.
- AKINCI Ziya/DEMİR GÖKYAYLA Cemile, *Milletlerarası Aile Hukuku*, Vedat Kitapçılık, İstanbul, 2010.
- AKINTÜRK Turgut/ATEŞ Derya, *Türk Medeni Hukuku İkinci Cilt Aile Hukuku*, 25. Auflage, Beta Yayınları, İstanbul, 2024.
- AKYÜZ Emine, „Evlat Edinmeye İlişkin Uluslararası Sözleşmeler, Çağdaş Hukuk Sistemleri ve Türk Medeni Kanunu“, *Prof. Dr. Hamide Topçuoğlu'na Armağan*, Ankara, 1995.
- ALBAYRAK CEYLAN Nazlı, *Milletlerarası Özel Hukukta Evlat Edinme*, Seçkin Yayınları, Ankara, 2024.
- ANSAY Tuğrul, „Türk Hukukunda Evlatlık İlişkinin Kurulması ve Bunun Sınır Ötesine Yansımaları“, *Prof. Dr. Bilge Öztan'a Armağan*, Turhan Kitabevi, 2008.
- ARAT Tuğrul, „Evlat Edinme Hukukundaki Gelişmelere Toplumsal İşlevsel Açıdan Bakış“, *Prof. Dr. Osman F. Berki'ye Armağan*, Ankara Üniversitesi Hukuk Fakültesi Yayınları, 1977.
- ATAMAN FİGANMEŞE İnci, „Lahey Sözleşmelerinde İade ve Devam Eden Atıf ve Bu Konuda Gelişen Yeni Anlayış“, *Milletlerarası Hukuk ve Milletlerarası Özel Hukuk Bülteni*, 22. Cilt, 2. Sayı, 2002, 39-44.
- AYBAY Rona/DARDAĞAN Esra, *Uluslararası Düzeyde Yasaların Çatışması*, 2. Auflage, İstanbul Bilgi Üniversitesi Yayınları, İstanbul, 2008.
- AYDIN M. Akif, *Türk Hukuk Tarihi*, 7. Auflage, Beta Yayınları, İstanbul, 2009.

AYDOĞDU Murat, *Çağdaş Hukuki Gelişmeler Işığında Evlat Edinme*, 2. Bs., Adalet Yayınevi, Ankara, 2010.

BALKAR BOZKURT Süheyla, „Uluslararası Özel Hukuk'ta Bitmeyen Tartışma: Atıf (Renvoi) Teorisi, Uygulaması ve Değerlendirilmesi“, *Galatasaray Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi: Doç. Dr. Melike Batur Yamaner'in Anısına Armağan*, 2. Cilt, 2014, 795-894.

BALKAR Süheyla, „Türk Hukukunda Evlat Edinme“, *Galatasaray Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi*, 2. Cilt, 2004, 235-266.

BÜCHLER Andrea, *Das islamische Familienrecht: Eine Annäherung unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses des klassischen islamischen Rechts zum geltenden ägyptischen Familienrecht*, Stämpfli Verlag, Bern, 2003.

ÇELİKEL Aysel/ERDEM Bahadır B., *Milletlerarası Özel Hukuk*, 18. Auflage, Beta Yayınları, İstanbul, 2024.

DOĞAN Vahit/YILMAZ Alper Çağrı/AYHAN İZMİRLİ Lale, *Milletlerarası Özel Hukuk*, 10. Auflage, Savaş Yayınevi, Ankara, 2024.

DURAL Mustafa/ÖĞÜZ Tufan/GÜMÜŞ Mustafa Alper, *Türk Özel Hukuku Cilt III Aile Hukuku*, 18. Auflage, Filiz Kitabevi, İstanbul, 2023.

EKŞİ Nuray, *Milletlerarası Özel Hukuk I Pratik Çalışma Kitabı*, 2. Bs., Beta Yayınları, İstanbul, 2014.

ERDEM Mehmet/MAKARACI BAŞAK Aslı, *Aile Hukuku*, 1. Auflage, Seçkin Yayınları, Ankara, 2022.

GİRAY Faruk Kerem, „Uluslararası Sözleşmelerde Evlat Edinme“, *Milletlerarası Hukuk ve Milletlerarası Özel Hukuk Bülteni*, 19. Cilt, 1-2. Sayı, 1999, 333-350.

GÜNGÖR Gülin, *Milletlerarası Özel Hukuk*, 3. Auflage, Yetkin Yayınları, 2022.

KILIÇOĞLU Ahmet M., *Aile Hukuku*, 4. Auflage, Turhan Kitabevi, Ankara, 2019.

- KÜPE Bahar, *Milletlerarası Özel Hukukta Şekil*, 1., Auflage, Adalet Yayınevi, Ankara, 2021.
- NOMER Ergin, *Devletler Hususi Hukuku*, 23. Auflage, Beta Yayınları, İstanbul, 2021.
- ÖMEROĞLU Ekin, „Milletlerarası Özel Hukukta Koruyucu Aile Kurumuna Uygulanacak Hukukun Belirlenmesi“, *Public and Private International Law Bulletin*, 2022, 42. Vol., 1. Issue, 1-25.
- ÖZCAN Didem, „Evlat Edinmede Rıza“, *İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası*, 75. Cilt, 1. Sayı, 707-722.
- ÖZEL Sibel/ERKAN Mustafa/PÜRSELİM Hatice Selin/KARACA Hüseyin Akif, *Milletlerarası Özel Hukuk*, 2. Auflage, On İki Levha Yayınları, İstanbul, 2023.
- ÖZMEN İsmail, *Açıklamalı - İçtihatlı Evlat Edinme Davaları*, Kartal Yayınevi, 2004.
- ÖZTEKİN GELGEL Günseli, „Devletler Özel Hukukunda Velayet, Çocuk Kaçırmaları, Evlat Edinmeye İlişkin Problemler“, *İstanbul Ticaret Üniversitesi Sosyal Bilimler Dergisi*, 4. Cilt, 8. Sayı, 2005, 119-148.
- ÖZTEKİN GELGEL Günseli, *Devletler Özel Hukukunda Çocuk Hukukundan Doğan Problemler*, Beta Yayınları, İstanbul, 2012.
- PARRA-ARRAGUREN G., *Explanatory Report On The Convention On Protection Of Children And Co-Operation In Respect Of Inter-country Adoption*, HCCH Publications 1994.
- PÜRSELİM Hatice Selin, „Milletlerarası Evlat Edinmeye Uygulanacak Hukuk“, *IMCOFE'19 Antalya 24-26 April 2019 Proceeding&Abstract Book*, Tuğrul Aktaş (ed.), 2019.
- RUHİ Ahmet Cemal, „743 Sayılı Türk Kanunu Medenisi İle 4721 Sayılı Türk Medeni Kanunu'nda Yer Alan Evlat Edinmenin Şekli Şartlarının Mukayeseli Olarak İncelenmesi“, 5. Cilt, 1-4. Sayı, *Atatürk Üniversitesi Erzincan Hukuk Fakültesi Dergisi*, 455-465.

RUHİ Ahmet Cemal, *Türk Hukukunda Evlat Edinme ve Evlat Edinme ile İlgili Yabancı Mahkeme Kararlarının Türkiye’de Tanınması*, 1. Auflage, Seçkin Yayınları, Ankara, 2002.

ŞANLI Cemal/ESEN Emre/ATAMAN FIGANMEŞE İnci, *Milletlerarası Özel Hukuk*, 11. Auflage, Vedat Kitapçılık, İstanbul, 2024.

SCHOLZ/KLEFFMANN, *FamR-HdB/von der Tann*, 45. EL Mai 2024.

SEROZAN Rona, *Çocuk Hukuku*, 2. Auflage, Vedat Kitapçılık, İstanbul, 2015.

ŞIPKA Şükran, „4721 Sayılı Türk Medeni Kanunu’nun Evlat Edinmeye İlişkin Hükümlerinin İncelenmesi“, *İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası*, 1999, 57. Cilt, 1-2. Sayı, 301-322.

SÜZEN Begüm, *Milletlerarası Özel Hukukta Hukuki İşlemlerin Şekline Uygulanacak Hukuk*, 1. Auflage, On İki Lehva Yayınları, İstanbul, 2020.

TARMAN Zeynep Derya/ÖNAY Işık, „Milletlerarası Evlat Edinme Hukukunda Kamu Düzeni Engeli“, *Ankara Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi*, 2011, 60. Cilt, 2. Sayı, 331-366.

TEKİNALP Gülören/UYANIK Ayfer, *Milletlerarası Özel Hukuk Bağlama Kuralları*, 12. Auflage, Vedat Kitapçılık, İstanbul, 2016.

TORREMANS Paul, „Legitimacy, Legitimation and Adoption“, in Paul Torremans, and James J Fawcett (eds), *Cheshire, North & Fawcett: Private International Law*, 15. Edition, Oxford Academic, 2017.

v. HEIN Jan, *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 10, Internationales Privatrecht I, Europäisches Kollisionsrecht, Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (Art. 1– 24)*, 6. Auflage, Verlag C.H. Beck, München, 2015.

WARDLE Lynn D., „A Critical Analysis of Interstate Recognition of Lesbian Gay Adoptions“, 3. Vol., *Ave Maria Law Review*, 2005, 561-616.

WARDLE Lynn D., „The Hague Convention On Intercountry Adoption and American Implementing Law: Implications For International Adoptions By Gay And Lesbian Couples Or

Partners", 1. Vol., 18. Issue, *Indiana International&Comparative Law Review*, 2008, 113-152.

YALMAN Süleyman, „Evlat Edinmede Rıza“, *Gazi Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi*, 8. Cilt, 1-2. Sayı, 2004, 1-16.

YASAN Candan, „Eşcinsellerin Evlat Edinmesi“, *Prof. Dr. Belgin Erdoğan’a Armağan*, Der Yayınları, İstanbul, 2011.

ZEVKLİLER Aydın/CUMALIOĞLU Emre/ACABEY Mehmet Beşir, *Aile Hukuku*, 1. Auflage, Adalet Yayınları, 2024.

ZORLUTUNA Dilara, *İsviçre Medeni Kanunu ile Karşılaştırmalı Olarak Türk Hukukunda Küçüklerin Evlat Edinilmesi*, 1. Auflage, Seçkin Yayıncılık, Ankara, 2024.